

**Liebe Vereinsmitglieder unserer BARMER VersichertenGemeinschaft,**

im Frühjahr haben wir im Newsletter alle Mitglieder gebeten, dem Vorstand Anregungen zur Überarbeitung unserer Vereinssatzung zu übermitteln. Mit den zahlreichen Vorschlägen aus der Mitgliedschaft wird sich der Vorstand in seiner Sitzung am 14. November 2018 befassen und unsere Satzung dahingehend überarbeiten, dass sie den zu erwartenden Anforderungen einer neuen Wahlordnung zur Sozialwahl 2023 genügt.

Der neue Satzungsentwurf wird der Delegiertenversammlung in ihrer turnusmäßigen Sitzung im Jahr 2019 als zuständigem Satzungsorgan zur Beschlussfassung vorgelegt. Für ihre Mitwirkung möchte ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Ich bin davon überzeugt, dass wir mit dem nun eingeschlagenen Weg der offenen Kommunikation den Verein in eine gesicherte Zukunft führen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vereinsvorsitzender Ronald Krüger

### **Hinweis zum Beitragseinzug im November 2018**



**Einen Euro pro Monat kostet die Mitgliedschaft in unserer BARMER VersichertenGemeinschaft.**

Liebe Mitglieder es ist wieder soweit, die Jahresbeiträge sind fällig. Wir werden im November die Lastschriftinzüge in Auftrag geben. Bei allen Mitgliedern, die uns eine Abbuchungsgenehmigung erteilt haben, wird dann der Beitrag abgebucht, den Sie in Ihrer Beitrittserklärung angegeben haben, mindestens jedoch € 12.-

Alle Mitglieder, die uns noch keine Abbuchung erlaubt haben, bitten wir den Beitrag bis spätestens 30.11.2018 auf unser Konto bei der HypoVereinsbank IBAN: DE03 7002 0270 6020 1188 47 zu überweisen.

**Der satzungsgemäße Zusatzbeitrag von 50.- € für Versichertenberater/-innen und sonstige Mandatsinhaber/-innen wird ebenfalls im November eingezogen.**

**Der Vereinsvorstand wünscht Ihnen Allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen fröhlichen Rutsch in ein gesundes und lebenswertes Jahr 2019 !**

## **Übergabe des Schlussberichtes über die Sozialwahlen 2017 an Bundessozialminister Hubertus Heil**

Die Trendumkehr ist geschafft!, freute sich heute Rita Pawelski, die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, anlässlich der Übergabe des Schlussberichtes über die Sozialwahlen 2017 an Bundessozialminister Hubertus Heil in der **BARMER-Geschäftsstelle in Berlin**. Gemeinsam mit ihrem Stellvertreter Klaus Wiesehügel stellt Pawelski in ihrem Bericht einen Anstieg der Wahlbeteiligung bei den Sozialwahlen fest. 30 Jahre lang sank die Wahlbeteiligung bei den Sozialwahlen von 43,85 % auf 30,15 %. Bei den letzten Sozialwahlen stieg sie wieder - wenn auch nicht stark - auf 30,42 %. Es wurden eine halbe Million Stimmen mehr abgegeben als 2011. Vergleicht man nur die Versicherungsträger, die 2011 und 2017 gewählt haben, dann stieg die Anzahl der abgegebenen Stimmen sogar über 1 Million. Insgesamt wurden 15,5 Millionen Stimmen abgegeben, betonte Pawelski.

Trotz des erfreulichen Stimmzuwachses sehen Pawelski und Wiesehügel bei den Sozialwahlen einen erheblichen Reformbedarf, den sie in einem 10-Punkte-Reformkatalog zusammengefasst haben.

Dies sind die wichtigsten Empfehlungen an die Politik:

- Einführung der Onlinestimmabgabe bei den Sozialwahlen,
- Einführung einer verpflichtenden Frauenquote bei der Aufstellung von Vorschlagslisten,
- Veränderungen im Sozialwahlrecht, die bei mehr Versicherungsträgern zu Sozialwahlen führen sollen.

**Eine ausführliche Dokumentation der Veranstaltung finden sie unter**

[www.sozialversicherungswahlen.de](http://www.sozialversicherungswahlen.de)

### **PRESSEMITTEILUNG - BERLIN, 08.10.2018**

#### **Neue Wohnformen für Pflegebedürftige – Positive Bilanz des Modellprogramms**

Nach fünf Jahren endet das Modellprogramm „Weiterentwicklung neuer Wohnformen für pflegebedürftige Menschen“ des GKV-Spitzenverbandes, in dem 53 Projekte wissenschaftlich untersucht wurden. Bundesweit ist dies die umfassendste wissenschaftliche Bewertung von neuen Wohnformen für Pflegebedürftige überhaupt. Das Bundesministerium für Gesundheit förderte das Programm mit zehn Millionen Euro, heute wird die Abschlussbilanz des Programms nach § 45f SGB XI auf einer Tagung der Öffentlichkeit vorgestellt.

## **IB+M NOVEMBER 2018 - INFORMATIONEN, BERICHTE UND MEINUNGEN**

Neue Wohnformen für pflegebedürftige Menschen können eine Alternative zur regulären stationären und ambulanten Versorgung bieten. Sie berücksichtigen Alter und Bedarfe von Pflegebedürftigen gezielter - je nachdem, ob es sich um pflegebedürftige Senioren handelt oder um Menschen mit spezifischen Erkrankungen. Die neuen Wohnformen sind nutzerorientiert, stärken die Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen und praktizieren das Zusammenwirken vieler Akteure in geteilter Verantwortung. Die geförderten Projekte zeichnen sich durch eine große Vielfalt aller Beteiligten, der Settings sowie der Herangehensweisen aus.

### **Genossenschaft auf dem Land**

Ein Beispiel aus dem ländlichen Raum: Eine Ortsgemeinde baut als Genossenschaft Räumlichkeiten für betreutes Wohnen und eine Pflegewohngruppe. Die Genossenschaft ist zeitgleich Träger der Einrichtung. Als Träger zeichnet sie sowohl für die Vermietung als auch für die professionelle Versorgung der Pflegebedürftigen durch Pflegedienste, Ernährung, Betreuung, Physiotherapie etc. verantwortlich. Die Ortsgemeinde versteht sich als sorgende Gemeinschaft, die auf wechselseitiger Hilfsbereitschaft beruht, sie setzt den Wunsch ihrer Pflegebedürftigen um und ermöglicht diesen den Verbleib im Ort. Damit ist neben der sicheren Versorgung die soziale Teilhabe der Pflegebedürftigen gewährleistet.

### **Mehr Selbstständigkeit durch moderne Assistenzsysteme**

Ein urbanes Beispiel: Die meisten Pflegebedürftigen wollen möglichst lange selbstständig in ihrer angestammten Häuslichkeit leben. Diese Herausforderung hat ein Projekt in einer Großstadt aufgegriffen und umgesetzt. Die pflegebedürftigen Anwohner erhielten intensive und professionelle Beratung zu möglichen Leistungen im Quartier. Dazu zählte die Erstausrüstung der Mietwohnung mit individuell abgestimmten digitalen und anderen technischen Assistenzsystemen, da diese Systeme den Nutzern größtmögliche Sicherheit bei weitestgehender Selbstständigkeit gewähren. Dies wurde ergänzt um Angebote der Pflegeberatung sowie das nachbarschaftliche Angebot von städtischen und kirchlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Seniorentreffs, Selbsthilfegruppen etc.

Das Modellprojekt überzeugte, da sich die pflegebedürftigen Bewohner der Mietwohnungen sehr offen gegenüber den digitalen Assistenzsystemen zeigten und deren Anwendung rasch lernten.

### **Positive Bilanz des Modellprogramms**

Insgesamt schätzen die pflegebedürftigen Menschen die Vielfalt der neuen Wohnformen und hoben besonders die hohe Versorgungssicherheit, die individuellen Leistungsangebote und die sozialen Chancen zur Teilhabe hervor.

### **Aktuelle Urteile der Sozialgerichte vorgestellt von unserem Vorstandsmitglied RA Karl Werner Lohre**

#### **Unfall auf dem Weg von der Agentur für Arbeit (AA) nach Hause ist versichert**

Sachverhalt: Die Klägerin, deren Arbeitsverhältnis zum 14.02.2014 endete, begab sich zwecks Arbeitslosmeldung bereits am 03.02.2014 zur zuständigen AA, um sich arbeitslos zu melden. Eine Aufforderung



## **IB+M NOVEMBER 2018 - INFORMATIONEN, BERICHTE UND MEINUNGEN**

der AA dazu gab es nicht. Nach dem Aufnahmegespräch wurde die Klägerin gebeten, zum Zweck eines Vermittlungsgesprächs noch zu bleiben. Nach dem Vermittlungsgespräch trat die Klägerin den Heimweg an. Auf diesem wurde sie von einem PKW angefahren und erlitt schwere Verletzungen. Die Beklagte Unfallversicherung vertrat die Ansicht, die erstmalige Arbeitslosmeldung und die in diesem Zusammenhang zurückgelegten Wege ständen nicht unter Versicherungsschutz, sie seien eine sogenannte eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Es liege auch keine Aufforderung der AA vor als die Klägerin der Bitte nachgekommen sei, im Anschluss an die Arbeitslosmeldung noch ein Vermittlungsgespräch zu führen.

Das Sozialgericht hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht hat auf die Berufung der Klägerin der Klage statt gegeben, weil die Klägerin ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachgekommen sei. Die "Bitte" zu einem Vermittlungsgespräch zu bleiben, sei als Aufforderung auszulegen.

Die dagegen gerichtete Revision der Agentur für Arbeit hat das Bundessozialgericht abgewiesen. Der Heimweg von der AA sei eine versicherte Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe a SGB VII.

Danach sind kraft Gesetzes versichert "Personen, die nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung der Bundesagentur für Arbeit ... nachkommen". Die Bitte, noch zu einem Vermittlungsgespräch zu bleiben, sei als solche Aufforderung zu verstehen.

(Bundessozialgericht, Urteil vom 19.06.2018 - Aktenzeichen B 2 U 1/17 R, zitiert nach dem Terminbericht und der Terminvorschau)

**Wichtig:** Der Hinweg ist mangels Aufforderung der AA nicht versichert gewesen. Auch der Heimweg nicht, wenn es die Bitte zum Bleiben für ein Vermittlungsgespräch nicht gegeben hätte. Es sollte in diesen Fällen so verfahren werden, dass erst die Arbeitslosmeldung telefonisch, per Email oder Fax erfolgt und anschließend die Aufforderung der AA zur persönlichen Arbeitslosmeldung mit Terminvereinbarung abgewartet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand der Barmer VersichertenGemeinschaft

### *Impressum*

*BARMER VersichertenGemeinschaft  
Gewerkschaftsunabhängige Interessenvertretung  
für Mitglieder, Versicherte, Patienten und  
Rentner in den Sozialversicherungen seit 1958 e. V.  
Postanschrift: Bendastr. 12, 14482 Potsdam  
[www.barmer-versicherten-gemeinschaft.de](http://www.barmer-versicherten-gemeinschaft.de)  
[info@barmer-versicherten-gemeinschaft.de](mailto:info@barmer-versicherten-gemeinschaft.de)  
Bankverbindung: Hypovereinsbank München,  
IBAN DE03 7002 0270 6020 118847  
Vorsitzender und verantwortlich für den Inhalt:  
Ronald Krüger.  
Nicht alle Artikel entsprechen der Meinung des Vorstandes  
Gestaltung: Herbert Fritsch*